

Erziehungsbeauftragung zum Veranstaltungsbesuch in den Westfalenhallen Dortmund

(gemäß §1, Abs. 1, Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel Elternteil)

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon/Mobil:

überträgt gemäß §1, Abs. 1, Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine **minderjährige Tochter** / seinen **minderjährigen Sohn**

Name, Vorname:

Alter: Jahre

anlässlich der Veranstaltung / des Konzerts

Name der Veranstaltung/des Konzerts:

Datum der Veranstaltung/des Konzerts:

auf die nachfolgend genannte volljährige Begleitperson **als Erziehungsbeauftragter**

Name, Vorname:

Alter: Jahre

Adresse:

Telefon/Mobil:

Unterschrift der Beteiligten

Ort/Datum:

Personensorgeberechtigter (Elternteil)

Erziehungsbeauftragter

Hinweise zum Jugendschutz in den Westfalenhallen Dortmund

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigten,

ein Konzert ist keine Tanzveranstaltung und fällt somit nicht unter den § 5 des Jugendschutzgesetzes und damit auch nicht unter die dort vorgeschriebenen Alters- und Uhrzeitbestimmungen. Es gibt also keine Gesetzeslage, die vorschreibt, mit welchem Alter ein Kind oder ein Jugendlicher ein Konzert besuchen darf und wie lange. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Eltern das Kindeswohl bei ihren Entscheidungen beachten und lässt die Entscheidung so in ihrer Hand.

Gleichwohl gibt es seitens der Veranstalter Vorgaben für die Besuche von Konzerten/ Veranstaltungen, die sich am Jugendschutzgesetz orientieren. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten in der Regel nicht gestattet.

Die Gesetzgebung erlaubt nun aber die Übertragung der Aufsichtspflicht und somit können Kinder und Jugendliche in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten bestimmte Veranstaltungen besuchen.

Bitte beachten Sie beim Erteilen eines Erziehungsauftrags folgendes:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug sein, dem Minderjährigen beim Konzertbesuch verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Die erziehungsbeauftragte Person, sowie der Minderjährige müssen sich ausweisen können (Schülerausweis o.ä. gelten nicht).
- Eine Ausweiskopie des unterzeichnenden Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- Die Erziehungsberechtigten tragen trotz Übertragung einer Erziehungsbeauftragung die volle haftungsrechtliche Verantwortung für ihr Kind.
- Die Erziehungsberechtigten müssen sicherstellen, dass ihr Kind sicher vom Veranstaltungsort nach Hause gelangt.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist im Original – mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils bzw. des Personenberechtigten – während der gesamten Veranstaltungsdauer vom Minderjährigen mitzuführen.

Die Veranstalter in den Westfalenhallen Dortmund behalten sich ausdrücklich vor, stichprobenartig Erziehungsbeauftragungen zu überprüfen und bei Verdacht auf Fälschung den Zugang zur Veranstaltung trotz gültigem Ticket zu verwehren. Auch bei Nichtvorliegen der entsprechenden Dokumente kann der Zutritt zum Veranstaltungsort verwehrt werden.